

# Allgemeine Förderungsrichtlinien der Stadt Linz

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Bei der Vergabe bzw. Abwicklung von monetären Förderungen der Stadt Linz sind nachstehende Richtlinien anzuwenden.
2. Weiters gelten die nachstehenden Richtlinien für Naturalförderungen im Wert von über € 5.000,- je Förderfall sinngemäß.
3. Ausgenommen vom Geltungsbereich der nachstehenden Regelungen sind Förderungen, die durch Gesetze oder durch gesonderte Beschlüsse geregelt sind.
4. Ergänzend gelten die von Organen der Stadt Linz erlassenen Sonderrichtlinien.

---

## **§ 2 Ansuchen**

1. Vor einem Ansuchen bei der Stadt Linz sind grundsätzlich alle offen stehenden Förderungsmöglichkeiten anderer öffentlicher und privater Fördergeber auszuschöpfen.
2. Eine Förderung darf nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens gewährt werden.
3. Mit dem Ansuchen
  - a) sind für das beantragte Vorhaben aus öffentlichen Mitteln bereits zugesagte oder erhaltene, bei anderen Stellen beantragte Förderungen sowie weitere geplante Förderansuchen bekannt zu geben.
  - b) verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber die Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Stadt Linz sowie gegebenenfalls anzuwendende spezielle Förderungsrichtlinien verbindlich anzuerkennen und die von der Förderstelle erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten.
4. Bei unvollständigen Förderungsansuchen sind binnen der von der Förderstelle gesetzten Frist die erforderlichen Unterlagen nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, wird das Ansuchen als gegenstandslos betrachtet.
5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

---

## **§ 3 Förderungsvoraussetzungen**

1. Förderungen werden nur gewährt, wenn
  - a) die Finanzierung unter Berücksichtigung der angestrebten Förderungsmittel gesichert ist;
  - b) die Eigenmittel in einem der Größe des Vorhabens angemessenen Verhältnis zur Höhe der angestrebten Förderung stehen;
  - c) die zu fördernden wirtschaftlichen Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind und keine sonstigen strafgesetzlichen Delikte wie Förderungsmissbrauch, Betrugs- oder Veruntreuungsdelikte oder Ähnliches vorliegen;
  - d) gegen die Förderungswerberin/den Förderungswerber kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;

- e) das Vorhaben bzw. dessen Durchführung bzw. Auswirkungen im Einklang mit der Umwelt steht bzw. Umweltschutzgesichtspunkten Rechnung trägt;
- f) das Vorhaben im Sinne von Gender-Mainstreaming, auf Chancengleichheit von Frauen und Männern ausgerichtet ist, jedenfalls aber diesem Grundsatz nicht entgegenwirkt;
- g) eine Diskriminierung auf Grund der rassischen oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auszuschließen ist (Oö. Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005);
- h) die Förderungswerberin/der Förderungswerber zustimmt, dass etwaige fällige Forderungen der Stadt Linz mit der Förderung kompensiert werden können;
- i) Auflagen vorangegangener Förderungen eingehalten wurden.

## 2. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen

Die Stadt Linz gewährt nach den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union in der Regel notifikationsfreie Förderungen (z.B. De-Minimis-Beihilfen, Verordnung (EG) Nr. 1998/2006, ABl. L 379). Die Gesamtsumme aller gewährten De-Minimis-Beihilfen pro Förderungswerber/Förderungswerberin darf den Betrag von € 200.000,-- innerhalb des laufenden sowie der beiden zwei vorangegangenen Steuerjahre nicht überschreiten. Um dies sicherzustellen, ist von der Förderungswerberin/ vom Förderungswerber eine vollständige Übersicht über sämtliche in den letzten drei Steuerjahren gewährten De-Minimis-Beihilfen der öffentlichen Hand vorzulegen, sowie mit Unterschrift zu bestätigen, dass durch Förderungen der öffentlichen Hand die Höchstgrenze von € 200.000,-- innerhalb dreier Steuerjahre nicht überschritten wird. Im Falle eines notwendig einzuleitenden Notifikationsverfahrens, ist die Genehmigung der Europäischen Kommission abzuwarten.

---

### **§ 4**

#### **Art und Ausmaß der Förderung**

1. Förderungen werden nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel vergeben.
2. Die Förderung kann durch ein Darlehen, einen einmaligen Zuschuss, einen Annuitäten-, einen Zinsenzuschuss, den Verzicht auf Einnahmen oder in Form von Naturalleistungen erfolgen.
3. Die Art und Höhe der Förderung hat sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie danach zu richten, dass bei der geringsten finanziellen Belastung der Stadt Linz der größtmögliche Nutzeffekt erzielt wird.
4. Ist für das Fördervorhaben ein Vorsteuerabzug von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber möglich, ist die Förderung auf Basis einer Netto-Bemessungsgrundlage (exkl. Ust.) zu berechnen.

---

### **§ 5**

#### **Förderungsauflagen**

1. Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen.
2. Sollte das Vorhaben in seiner Durchführung verzögert bzw. unmöglich werden, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen (zeitlich, kostenmäßig, inhaltlich, usw.) auftreten, so ist die Förderstelle aus eigener Initiative sofort schriftlich über den jeweiligen Tatbestand zu informieren.
3. Der Förderungsbetrag ist nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Förderungszweck zu verwenden. Sofern Sonderrichtlinien nichts anderes vorsehen, ist der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung (Originalrechnungen und

Original-Zahlungsbelege) der Förderung spätestens nach Abschluss des geförderten Projektes zu erbringen.

4. Der zuständigen Dienststelle und dem Kontrollamt-Stadtrechnungshof obliegt die Überprüfung des Förderungsvorhabens und der widmungsgemäßen Verwendung, wozu diesen unter anderem Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige Unterlagen (alle jeweils grundsätzlich im Original) zu gewähren ist. Weiters ist eine Überprüfung bei der Förderungsempfängerin/beim Förderungsempfänger selbst oder bei Dritten gestattet. Dabei sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen sowie eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet. Diese Rechte gelten auch für die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich, des Bundes und der EU.
5. Wird die Durchführung bzw. Abwicklung geförderter Vorhaben zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen, ist von der Förderungsempfängerin/vom Förderungsempfänger sicher zu stellen, dass die sich auf die Durchführung und Abwicklung des Förderungsgegenstandes sowie auf die Kontrollrechte beziehenden Bestimmungen an den oder die Vertragspartner übertragen werden.
6. Die Stadt Linz kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen. In diesem Fall ist eine entsprechende neue Genehmigung herbeizuführen.

---

## **§ 6**

### **Mehrjährige Förderungen**

Förderungsvereinbarungen, die sich auf Mittel künftiger Voranschläge der Stadt Linz beziehen, bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat. Ansonsten können künftige Jahresraten lediglich unverbindlich und mit der Maßgabe in Aussicht gestellt werden, dass die erforderlichen Mittel vom Gemeinderat der Stadt Linz im jeweiligen Voranschlag bewilligt werden; ein klagbarer Anspruch gegenüber der Stadt Linz entsteht dadurch nicht.

Bei mehrjährigen Förderungsverhältnissen sind Verwendungsnachweise jeweils binnen einem Jahr nach Anweisung der betreffenden jährlichen Teilzahlungen zu erbringen.

---

## **§ 7**

### **Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung**

1. Im Zuge der Entscheidung über die Förderung ist es der Förderstelle im Rahmen des Datenschutzgesetzes erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei anderen Förderungsgebern, Finanzbehörden und Banken) einzuholen.
2. Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten können im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, an
  - a) die zuständigen Stellen der EU, des Bundes, des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz,
  - b) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
  - c) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen -

übermittelt werden.

3. Name und Adresse der Förderungsempfängerin/des Förderungsempfängers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung dürfen in den Publikationen der Stadt Linz veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gegeben werden.

---

## **§ 8**

### **Rückzahlung/Erlöschen einer Förderung**

1. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen genehmigter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn
  - a) die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
  - b) der Förderungsbetrag ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
  - c) Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
  - d) übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
  - e) über ihr/sein Vermögen vor ordnungsgemäßigem Abschluss des Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckendem Vermögen abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
  - f) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt wurde,
  - g) geltende Rechtsvorschriften (z.B. De-Minimis-Richtlinie) nicht eingehalten wurden.
2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1.Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998 in der geltenden Fassung) pro Jahr geltend gemacht.

---

## **§ 9**

### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Verfahrensablauf
  - a) Ein schriftliches Förderungsansuchen ist beim Magistrat der Stadt Linz, Hauptstr. 1-5, 4041 Linz gebührenfrei einzureichen. Vor Gewährung einer Förderung kann die Vorlage von Voranschlägen, Angeboten, Finanzierungs- und Investitionsplänen, Kreditverträge, Umsatzsteuervoranmeldungen, Bedarfsanalysen, Folgekostenrechnungen, der Bilanzen oder der Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen bzw. eine Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse usw. verlangt werden.
  - b) Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen, inhaltlicher Prüfung, sowie nach Befassung etwaiger Sachverständigenkommissionen bzw. im Fall eines Notifikationsverfahrens nach Genehmigung der Europäischen Kommission treffen die Organe der Stadt Linz (zuständiger politischer Referent, Stadtsenat, Gemeinderat) die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens.
  - c) Im Falle einer positiven Entscheidung erhält die Förderungswerberin/der Förderungswerber eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen. Grundsätzlich wird die Förderung nach Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung ausbezahlt.

- d) Im Falle einer Ablehnung des Förderansuchens wird die Förderungswerberin/der Förderungswerber über die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe informiert.
2. Alle mit der Durchführung einer Förderungsmaßnahme verbundenen Kosten, wie Gebühren, Abgaben usw. hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber zu tragen.
  3. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus der Förderungsangelegenheit gilt der Gerichtsstand Linz.